

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/09 B

L 3 AL 1748/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 754/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2009 durch den Richter
Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und Divergenz sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 4. Mai 2009 nicht. Der Kläger versäumt bereits, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Das vom Kläger angeführte Zitat aus der Entscheidung der Vorinstanz, zur Überzeugung des Gerichts könne nicht mehr festgestellt werden, dass er - der Kläger - im streitigen Zeitraum ab dem 22. Juli 2003 weniger als 15 Stunden gearbeitet habe, und es zu seinen Lasten gehe, wenn nicht festgestellt werden könne, dass er im streitigen Zeitraum weniger als 15 Stunden wöchentlich gearbeitet habe, ist ersichtlich auf die Umstände des Einzelfalls zugeschnitten. Soweit der Kläger mit diesem Vortrag sinngemäß die Rechtsfrage aufwerfen sollte, wer im Rahmen des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 118 Abs 2 Satz 1, Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw der Nachfolgevorschrift des § 119 Abs 3 Satz 1 SGB III die materielle Beweislast trägt, wenn Zweifel über den prognostisch zu ermittelnden Umfang einer Nebenbeschäftigung verbleiben, fehlen jedenfalls hinreichende Ausführungen zum Klärungsbedarf. Der Kläger beschränkt sich auf den Hinweis, dass bei unbefangener Betrachtungsweise und unter Hinzuziehung allgemeingültiger Auslegungsprinzipien die Formulierung des § 118 SGB III Anlass dafür gebe, davon auszugehen, dass die Leistungsträgerin im Zweifel die Beweislast dafür trage, dass tatsächlich eine Nebenbeschäftigung im zeitlichen Umfang von 15 Stunden oder mehr erreicht worden sei. Dies trifft indessen nicht den Punkt. Vielmehr hätte sich die Beschwerdebegründung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, wonach grundsätzlich derjenige die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen (BSGE 6, 70, 72 f; BSGE 35, 216, 217; BSG SozR 1500 § 141 Nr 9). Hiervon ausgehend hätte sich der Kläger mit der Frage beschäftigen müssen, wieso dieser Rechtsprechung keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage zu entnehmen sind, wer bei einem Streit



um einen Arbeitslosengeldanspruch die Beweislast für dessen Voraussetzungen hat, also ua die der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungslosigkeit einschließlich der davon erfassten kurzzeitigen Beschäftigung. Dies ist allerdings nicht geschehen.

- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Ent-
scheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder
unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung be-
stimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002
- B 11 AL 87/02 B).
- 5 Allein auf die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall beziehen sich aber die Ausführungen
des Klägers, das LSG habe die vom BSG geforderte prognostische Betrachtungsweise bei der
Ermittlung des Umfangs einer kurzzeitigen Beschäftigung nicht zugrunde gelegt, stattdessen
auf die späteren Umstände der Vertragsdurchführung abgestellt und die zitierten Urteile des er-
kennenden Senats vom 29. Oktober 2008 (B 11 AL 44/07 R und B 11 AL 52/07 R, jeweils zur
Veröffentlichung vorgesehen) insoweit nicht zutreffend angewandt. Abgesehen davon, dass die
vorgenannten Urteile einen Rückgriff auf die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung nicht
ausschließen, ist eine fehlerhafte Rechtsanwendung nicht Gegenstand der Nichtzulassungs-
beschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

